

§ 9 Mistrades

1. Die Parteien vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise im außerbörslichen Geschäft (Misttrade). Danach können die Parteien ein Geschäft aufheben, wenn ein Misttrade vorliegt und eine der Parteien nach Maßgabe der folgenden Regelungen die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäß verlangt. Ein Anspruch auf Schadensersatz oder Ersatz eines entgangenen Gewinns ist ausgeschlossen.
2. Ein Misttrade liegt vor, wenn der Preis des Geschäfts (z.B. aufgrund eines Fehlers im technischen System einer der beiden Vertragsparteien oder eines dritten Netzbetreibers oder aufgrund eines Irrtums bei der Eingabe eines Kurses im Handelssystem) erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis (Referenzpreis) abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses.
3. Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom marktgerechten Preis liegt insbesondere vor,
 - 3.1. bei Aktien wenn
 - 3.1.1. während des fortlaufenden Handels des Wertes an der Referenzbörse (Vola-Unterbrechungen und Suspendierungen unterbrechen den fortlaufenden Handel)
 - bei einem Referenzpreis kleiner/gleich 5,00 Euro, wenn die Abweichung – ausgehend vom Referenzpreis – bei DAX-Werten 2,5% und bei sonstigen Werten 5%
 - bei einem Referenzpreis über 5,00 Euro bis einschließlich 10,00 Euro bei DAX-Werten 2% und bei sonstigen Werten 3%
 - bei einem Referenzpreis über 10,00 Euro bis einschließlich 50,00 Euro bei DAX-Werten 1,5% und bei sonstigen Werten 2%
 - bei einem Referenzpreis größer 50,00 Euro die Abweichung bei DAX-Werten 1% und bei sonstigen Werten 1,5%
 - beträgt
 - 3.1.2. außerhalb eines fortlaufenden Handels des Wertes an der Referenzbörse
 - wenn die Abweichung bei DAX-Werten 5% und bei sonstigen Werten 10% beträgt
 - 3.2. bei strukturierten Produkten (Optionsscheinen, Zertifikaten etc.) wenn,
 - bei einem Referenzpreis größer als 0,40 Euro, wenn die Abweichung – ausgehend vom Referenzpreis – mindestens 20% und mindestens 0,20 Euro beträgt; diese Schwellen gelten nicht, wenn eine Abweichung von mehr als 2,50 Euro vorliegt,
 - bei einem Referenzpreis kleiner/gleich 0,40 Euro,
 - wenn der Referenzpreis höher als der beanstandete Preis ist und die Abweichung mindestens 50% beträgt,
 - wenn der Referenzpreis kleiner gleich dem beanstandeten Preis und die Abweichung mindestens 100% beträgt

Diese Schwellen gelten nicht, wenn eine Abweichung vom marktüblichen Preis von mehr als 0,10 Euro vorliegt.

4. Als Referenzpreis gilt

4.1. bei Aktien

4.1.1. während des fortlaufenden Handels des Wertes an der Referenzbörse (Vola-Unterbrechungen und Suspendierungen unterbrechen den fortlaufenden Handel)

der Geschäftspreis an der Referenzbörse, welcher unmittelbar vor dem betreffenden Geschäft ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Ist unmittelbar vor dem fraglichen Geschäft kein Geschäftspreis an der Referenzbörse zustande gekommen, so gilt als Referenzpreis die zum Zeitpunkt des fraglichen Geschäfts vorhandene, für die Geschäftsanfrage geltende ordnungsgemäß zustande gekommene volumengewichtete Seite des Quotes an der Referenzbörse.

4.1.2. außerhalb eines fortlaufenden Handels des Wertes an der Referenzbörse

der Geschäftspreis in TradeLink welcher unmittelbar vor dem betreffenden Geschäft ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Ist unmittelbar vor dem fraglichen Geschäft kein Geschäftspreis in TradeLink zustande gekommen, so gilt als Referenzpreis die letzten unmittelbar vor dem fraglichen Geschäft ordnungsgemäß zustande gekommenen Quotes in TradeLink. Bei Quotes für ein angefragtes Volumen, welches die Liquiditätsstandards übersteigt, ist der Mittelkurs zwischen Geld- und Briefkurs als Referenzpreis zugrunde zu legen.

4.2. bei strukturierten Produkten (Optionsscheinen, Zertifikaten etc.) der Durchschnittspreis aus den Preisen der letzten drei unmittelbar vor dem fraglichen Geschäft an den Börsen (die verschiedenen Börsen gemäß 4.4.2. gelten als eine Börse in diesem Sinne) oder in TradeLink zustande gekommenen Geschäfte bzw. Quotes für das Produkt gemäß 4.1.2. gebildet. Ist nur ein Preis oder Quote unmittelbar vor dem Geschäft zustande gekommen, so wird dieser als Durchschnittspreis herangezogen.

4.3. Nicht als Referenzpreis gelten

- die Geschäfte an der Referenzbörse, welche nachträglich aufgehoben werden,
- die Geschäfte an der Referenzbörse mit Minimalvolumen,
- Spannen an der Referenzbörse, welche durch nachträgliche Orderaufhebungen verändert werden,
- Mistrades,
- Misquotes.

4.4. Soweit in dieser Vereinbarung Bezug genommen wird auf Referenzbörsen ist hierunter folgendes zu verstehen:

4.4.1 bei Aktien in der Regel Xetra mit Ausnahme von Eurostoxx- und Euronext-Werten wo die Euronext, Asiatische Werte, wo die jeweilige Heimatbörse und bei US-Werten wo Nasdaq und NYSE als Referenzbörse angesehen.

4.4.2 bei strukturierten Produkten (Optionsscheinen, Zertifikaten etc.) die jeweiligen deutschen Börsen, an denen diese Produkte gehandelt werden; und soweit kein börslicher Handel in diesen Produkten stattfindet TradeLink.

5. Ist für Aktien kein Referenzpreis nach der vorstehenden Bestimmung zu ermitteln oder besteht Zweifel, ob der so ermittelte Referenzpreis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so ermitteln die Parteien gemeinsam den Referenzpreis nach billigem Ermessen mittels anderer marktüblicher und objektiv nachvollziehbarer Methoden auf der Grundlage der jeweiligen Marktverhältnisse.

Dabei sind auch insbesondere die ordnungsgemäßen Geschäfte und Spannen an der Referenzbörse, an anderen Börsen bzw. die Geschäfte und Quotes in TradeLink zu berücksichtigen, die vor und nach dem als Mistrade gemeldeten Geschäft zustande gekommen sind (Preiskontinuität als Merkmal zur Bestimmung des Referenzpreises). 4.3. gilt hierfür entsprechend.

Bei Optionsscheinen und Zertifikaten kann der Referenzpreis, sofern nach den oben genannten Bedingungen kein Referenzpreis festgestellt werden kann, mittels einer marktüblichen und objektiv nachvollziehbaren Methode ermittelt werden.

6. Form und Frist der Meldung

- 6.1. Die Mistrade-Meldung kann nur von den Handelspartnern selbst und zwar innerhalb einer Meldefrist von 120 Minuten nach Abschluß des aufzuhebenden Geschäftes erfolgen. Fällt das Ende dieser Frist auf die Zeit nach Schluß des außerbörslichen Handels zwischen den Parteien, dann kann die Mistrade-Meldung bis 09:00 Uhr des nächsten Handelstages erfolgen.
 - 6.2. Bei Geschäften, bei denen die Anzahl der gehandelten Papiere multipliziert mit der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis über 20.000 Euro beträgt, kann die Meldung des Mistrades ausnahmsweise bis 11:00 Uhr des nächsten Handelstages erfolgen.
 - 6.3. Die Meldung erfolgt telefonisch **oder per mail** innerhalb der Meldefrist. Unverzüglich danach hat die meldende Partei eine ~~schriftliche~~ Bestätigung nebst Begründung des Mistrades an die andere Partei per Telefax **oder per mail** zu übersenden. Der Zugang hat innerhalb von 60 Minuten oder unverzüglich nach telefonischer Meldung zu erfolgen.
 - 6.4. Die schriftliche Bestätigung muss mindestens enthalten: Wertpapier, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, Angaben zur Berechnung des marktüblichen Preises bzw. des gestellten Quotes (Berechnungsformel und dazugehörige Faktoren) und die Begründung, warum eine fehlerhafte Preisfeststellung vorliegt.
7. Die Aufhebung des Geschäfts erfolgt bei rechtzeitiger und ordnungsgemäß erteilter Mitteilung mittels Stornierung des Geschäftes durch beide Vertragsparteien beziehungsweise, sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäftes zwischen den Vertragsparteien.
 8. Mit der Mitteilung über einen Mistrade ist seitens Lang & Schwarz das Angebot zum Abschluß des Geschäfts zum korrekten Preis, wie er in der Mistrade-Meldung angegeben ist, verbunden. Die „TradeLink-Partnerbank“ kann statt der Aufhebung des Geschäfts gemäß Nr. 7 den Abschluß des Geschäfts zum korrekten Preis verlangen. Wenn nicht innerhalb von 15 Minuten seitens der „TradeLink-Partnerbank“ eine telefonische Mitteilung, **die umgehend per Fax oder email zu bestätigen ist**, oder eine email über die Wahl des Abschlusses zum korrekten Preis erfolgt, wird das Geschäft gemäß Nr. 7 storniert.
 9. Zur Vermeidung von Mistrades wird die Quotierung für Aktien, bei denen Kapitalmaßnahmen, Dividendenzahlungen u.ä. anstehen, mit Ende des Handelstages der Referenzbörse, an dem die Aktie letztmalig „cum“ gehandelt wird, bis zum Ende des Handels in TradeLink an diesem Tag ausgesetzt.
 10. Beiden Parteien ist die Veröffentlichung des Vertragsinhaltes, insbesondere des Wortlautes der Mistrade-Regelung (auch unter Nennung der Vertragspartner) gestattet.

**Nachtrag Nr. 1 zur
Rahmenvereinbarung vom 19./24.05.2004**

zwischen der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf

- im Folgenden: die „TradeLink-Partnerbank“ -

und der

Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG, Breite Straße 34, 40213 Düsseldorf

- im Folgenden: „L&S“ -

Die Parteien vereinbaren folgende Änderung des zwischen Ihnen geschlossenen Vertrages. Die Änderungen gelten ab dem 01. November 2009:

1.)

Änderung des § 9 Mistrades

§ 9 Abs. 1 S. 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 122 BGB ist analog anzuwenden.“

§ 9 Abs. 3.1. wird wie folgt ergänzt:

„3.1. bei Aktien und Fondsanteilen“

§ 9 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

„3.3. bei festverzinslichen Wertpapieren wenn, die Abweichung – ausgehend vom Referenzpreis – mindest 1 % beträgt.“

§ 9 Abs. 4.1. wird wie folgt gefasst:

„4.1. bei Aktien, Fondsanteilen und festverzinslichen Wertpapieren“

§ 9 Abs. 4.4.2. wird wie folgt gefasst:

„4.4.2. bei Fondsanteilen, festverzinslichen Wertpapieren und strukturierten Produkten (Optionsscheine, Zertifikate, etc.) die jeweiligen deutschen Börsen, an denen diese Fondsanteile, festverzinslichen Wertpapiere und strukturierten Produkte gehandelt werden.“

§ 9 Abs. 5. S. 1 wird wie folgt gefasst:

„5. Ist für Aktien und festverzinslichen Wertpapieren kein Referenzpreis nach der vorstehenden Bestimmung zu ermitteln oder besteht Zweifel, ob der so ermittelte Referenzpreis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so ermitteln die Parteien gemeinsam den Referenzpreis nach billigem Ermessen mittels anderer marktüblicher und objektiv nachvollziehbarer Methoden auf der Grundlage der jeweiligen Marktverhältnisse.“

§ 9 Abs. 5 wird am Ende wie folgt ergänzt:

„Bei Fondsanteilen gilt, sofern nach den oben genannten Bedingungen kein Referenzpreis festgestellt werden kann, der letzte vor dem betreffenden Geschäft von der Kapitalanlagegesellschaft festgestellte Anteilswert als Referenzpreis.“

2.)

Änderung des § 13 Liquidity Providing Fee

Nach § 13 Abs. 2 wird folgender Absatz (2a) eingefügt:

(2a) Für Wertpapierhandelsgeschäfte in festverzinslichen Wertpapieren erhält L&S. ausgehend vom Nennwert in Euro bzw. vom Nennwert in Euro umgerechnet,.

bis 25.000 EUR	0,075 % mindestens EUR 0,75
bis 50.000 EUR	0,040 % mindestens EUR 18,75
bis 125.000 EUR	0,028 % mindestens EUR 20,00
bis 250.000 EUR	0,026 % mindestens EUR 35,00
bis 500.000 EUR	0,016 % mindestens EUR 65,00
bis 1.000.000 EUR	0,012 % mindestens EUR 80,00
bis 2.500.000 EUR	0,008 % mindestens EUR 120,00
über 2.500.000 EUR	0,006 % mindestens EUR 200,00

3.)

Alle übrigen Vereinbarungen bleiben davon unberührt.